

Der Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien



ALEXANDER VON
HUMBOLDT
GYMNASIUM
GREIFSWALD

Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz SchulG M-V
- Schulabschlussverordnung - AVO Sek I M-V
- Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsbereife an den allgemein bildenden Schulen

SchulG M-V §19 (4)

„Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums erreichen die Schülerinnen und Schüler, deren Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 einen Notendurchschnitt über alle Fächer von bis zu 3,9 oder besser aufweist, einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist. Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und die Mittlere Reife anstreben, können sich an der bisher besuchten Schule einer entsprechenden zentralen Prüfung unterziehen. Diese orientiert sich an den Prüfungen zur Mittleren Reife.“

Versetzungsverordnung

- Versetzung in Klasse 11, wenn höchstens in einem Fach eine Note 5 vorliegt, die durch eine mindestens befriedigende Note in einem anderen Fach ausgeglichen wird (Deutsch, Mathematik und erste und zweite Fremdsprache nur untereinander).
- Freiwilliger Rücktritt um eine Jahr auf schriftl. Antrag der Erziehungsberechtigten (bis zum 15. Dezember oder bis zum 15. Mai)

SchulG M-V §19 (4)

→ das wird i. d. R. für alle Schülerinnen und Schüler gelten

ABER:

Schülerinnen und Schüler, die zwar in die Klasse 11 versetzt werden, aber in einzelnen Fächern nicht bewertet werden können (z. B. langfristige Krankheit, Auslandsaufenthalt), erwerben **keine Mittlere Reife**.

Mit erfolgreichem Abschluss der Klasse 11 erwerben sie aber den schulischen Teil der Fachhochschulreife, der der Mittleren Reife gleichwertig (und noch eine Stufe höher) ist.

AVO Sek I M-V §24 (1)

Schülerinnen und Schüler, die ... der gymnasialen Oberstufe angehören und für die in der Jahrgangsstufe 10 ... in höchstens zwei Unterrichtsfächern die Jahresnote „mangelhaft“ ermittelt wird, für die ... ein Notenausgleich ... erfolgen kann ... sind bei einem Notendurchschnitt von schlechter als 3,9 ... berechtigt, freiwillig an der Prüfung der Mittleren Reife teilzunehmen.

Teilnehmer an der Prüfung

AVO Sek I M-V §24 (2)

- Klassenkonferenzen beschließen zum Abschluss des ersten Halbjahres der Klasse 10 Empfehlungen über die Beratung von Schülerinnen und Schülern, „für die ein erfolgreicher Abschluss des gymnasialen Bildungsganges nicht erwartet werden kann“.
- „Die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten werden über die Möglichkeit eines alternativen Bildungsweges beraten.“

Variante 1

Notendurchschnitt über alle Fächer von bis zu 3,9 oder besser

- Versetzung in Klassenstufe 11
- Erhalt der Mittleren Reife

Variante 2

Notendurchschnitt über alle Fächer von bis zu 3,9 oder besser

maximal eine Note 5 und möglicher Notenausgleich

(nach § 14 Absatz 2 und 3 der Versetzungsverordnung)

- Versetzung in Klassenstufe 11
- Erhalt der Mittleren Reife

Variante 3

Notendurchschnitt über alle Fächer **schlechter** als 3,9
maximal eine Note 5 und möglicher Notenausgleich
(nach § 14 Absatz 2 und 3 der Versetzungsverordnung)

- Versetzung in Klassenstufe 11
- **Kein** Erhalt der Mittleren Reife
- Möglichkeit der Prüfung zur Mittleren Reife

Variante 4

Notendurchschnitt über alle Fächer **schlechter** als 3,9
maximal zwei Noten 5 und möglicher Notenausgleich
(nach § 24 Absatz 1 der Schulabschlussverordnung)

- **Keine** Versetzung in Klassenstufe 11
- **Kein** Erhalt der Mittleren Reife
- Möglichkeit der Prüfung zur Mittleren Reife
- Wiederholung der Klassenstufe 10 im gymnasialen Bildungsgang

Alternative: Abgang mit Berufsreife oder Wiederholung der Klassenstufe 10 im Bildungsgang der Regionalen Schule

Variante 5

Notendurchschnitt über alle Fächer von bis zu 3,9 oder besser

maximal zwei Noten 5 und möglicher Notenausgleich

(nach § 24 Absatz 1 der Schulabschlussverordnung)

- **Keine** Versetzung in Klassenstufe 11
- **Kein** Erhalt der Mittleren Reife
- Einzelfallregelung nach Rücksprache mit der obersten Schulbehörde

Alternative: Abgang mit Berufsreife oder Wiederholung der Klassenstufe 10 im Bildungsgang der Regionalen Schule

Fallunterscheidung

Die Teilnahme ist aufgrund der genannten Bedingungen nur in einem theoretischen Ausnahmefall möglich:

In allen Fächer wird, ggf. mit zweimaligem Notenausgleich, genau die Note ausreichend (4) erreicht.

Bereits eine weitere befriedigende Leistung (3) reicht aus, um nicht mehr schlechter als 3,9 zu sein!

Ablauf

- bis 18.04.2025: Anmeldung zur Prüfung (mit Wahl des mündlichen Prüfungsfaches)
- 11.06.2025: letzter Unterrichtstag
Bekanntgabe der Jahres-(End-)noten in allen Fächern!
- 13.06.2025 schriftliche Prüfung Deutsch
- 16.06.2025 schriftliche Prüfung Englisch
- 18.06.2025 schriftliche Prüfung Mathematik
- 18.07.2025 Ende der mündlichen Prüfungen

Prüfungsergebnis

- Die Jahresnoten und die Prüfungsnoten ergeben nach einem Schlüssel zusammen die Endnoten in den einzelnen Fächern.
- „Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Unterrichtsfächern ... Endnoten ermittelt werden, die mindestens „ausreichend“ sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen höchstens in einem Prüfungsfach ... die Endnote „mangelhaft“ erteilt wurde, für die ... Notenausgleich erfolgen kann.“
- Aus allen Endnoten wird nach einem weiteren Schlüssel ein Gesamtprädikat bestimmt.